

**Feuerwerkskörperverbot an Silvester in der unmittelbaren Nähe des Klinikums
Harlaching und des Perlacher Forsts**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18293

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02874

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching
vom 16.12.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, an Silvester das Abbrennen von Feuerwerk im 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching zu verbieten. Als Begründung wurde angeführt, dass bereits früher schon auf die Problematik der Lärmbelästigung und der Schäden an der Umwelt, die durch das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk entstehen, hingewiesen wurde und diesbezüglich bis heute nichts passiert ist. Zudem wurde vorgetragen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe des Klinikums Harlaching und des Perlacher Forsts nicht erlaubt werden sollte.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München von 2019 bis heute im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066>

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6125903>

„Böller verbot auch in dichtbesiedelten Gebieten außerhalb des Mittleren Rings“ (09.01.2024)

<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/8206182>

„Entscheidungsrecht über Silvesterfeuerwerke auf die Kommunen übertragen“ (08.01.2025)

<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/8854786>

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der unmittelbaren Nähe von Krankenhäusern - wie dem Klinikum Harlaching - am 31. Dezember und am 01. Januar bereits gesetzlich verboten ist (§ 23 Abs 1 1. SprengV). Unter unmittelbarer Nähe ist der Bereich zu verstehen, innerhalb dessen beim Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände eine Lärmbelästigung bzw. Gefahr für die genannten Objekte entsteht.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im 18. Stadtbezirk Untergiesing Harlaching möglich sind. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02874 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Antrag das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk im 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching zu verbieten, wird nicht zugestimmt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02874 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Schuster-Brandis

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium – HA II / V Antragsregistrierung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 18 Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I / 21
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW